

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Bebauungsplan der Gemeinde Ingenried für das Gebiet "Ingenried Süd II"**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Der o.g. Bebauungsplan vom 18.08.1992, zuletzt geändert am 22.04.1993, einschl. Begründung vom 18.08.1992, zuletzt geändert am 22.04.1993, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau in Weilheim, wurde von Gemeinderat Ingenried am 25.08.1993 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 28.12.1993 genehmigt. Im Genehmigungsbescheid ist der Hinweis enthalten, daß bei der Errichtung von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß darauf zu achten ist, daß der zweite Rettungsweg gesichert ist. Die notwendigen Fenster müssen deshalb mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Ferner hat das Landratsamt im o.g. Genehmigungsbescheid erklärt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Der o.g. Bebauungsplan einschl. Begründung kann in der Gemeindekanzlei Ingenried, Kirchenstr. 3, Ingenried, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls kann dort der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau eingesehen werden.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ingenried den 12.01.1994

Aushang vom 12.01.1994 bis 27.01.1994



(Unterschrift)

Fichtl, Bürgermeister